

RECHTSANWÄLTE

DR. ERNST STOLZ

DR. SEPP MANHART

RÖMERSTR. 19
A-6900 BREGENZ
TEL. 0 55 74 / 22 3 64

Erste Allgemeine
Versicherungs AG

Montfortstraße 9 - 11
6900 B r e g e n z

4.6.85/Dr.St./k

Betreff: 7 fk 71/56, Adolf Stifter - Bacchi,
Schadenersatz

Sehr geehrte Herren!

In obiger Schadenssache ist mein Mandant nach reiflicher Überlegung zu dem Ergebnis gelangt, daß sein Anspruch aus dem gerichtlichen Feststellungsvergleich bezüglich Folgeschäden (Verschlechterung seines derzeitigen Gesundheitszustandes) unbedingt aufrecht bleiben muß. Mein Mandant wäre daher bei Aufrechterhaltung dieses Feststellungsvergleiches mit einer Pauschalabfindung von S 300.000,-- (Schilling dreihunderttausend) einverstanden. Ein Verzicht auf die Ansprüche aus dem Feststellungsvergleich kommt schon unter keinen Umständen in Betracht, auch nicht für den Fall einer Erhöhung des diesfalls angebotenen Abfindungsbetrages von S 350.000,--.

Bitte nehmen Sie kurzfristig Stellung, ob auf dieser Basis ein außergerichtlicher Vergleich möglich ist, da andernfalls die gerichtliche Austragung fortgesetzt werden müßte.

Mit freundlichen Grüßen